

Ein Appell an den Ständerat:

Bibliotheken fördern statt belasten

Bibliotheken leisten als gemeinnützige Institutionen einen wesentlichen bildungspolitischen Beitrag in der nichtformalen Bildung. Sie sorgen bei Autorinnen und Autoren über den Medieneinkauf im Umfang von 120 Mio. Franken für Einnahmen von jährlich 12 Mio. Franken und finanzieren für weitere 3 Mio. Franken Lesungen. Das revidierte Urheberrecht würde sie weitere 3 bis 4 Mio. Franken kosten. Das widerspricht dem Ergebnis der Vernehmlassung zur Gesetzesrevision und der langjährigen Praxis.

Wenn eine Bibliothek ein Werkexemplar gegen eine Gebühr vermietet, so schuldet sie dafür gemäss geltendem Art. 13 Urheberrechtsgesetz (URG) eine urheberrechtliche Vergütung. Wenn sie hingegen die Werke ohne exemplarbezogene Gebühr verleiht, so wird dies urheberrechtlich nicht belastet. Das ist die bewährte Praxis und sie entspricht auch dem Ergebnis der Vernehmlassung zur Urheberrechtsrevision.

Gericht dehnt Tarif aus

Ein Gerichtsentscheid vom 10. Dezember 2018 will dies ändern: Auch auf Mitgliederbeiträgen, Jahresabonnements, Vereinsbeiträgen und anderen Pauschalen soll neu ein urheberrechtlicher Tarif geschuldet werden. Damit

müssten die Bibliotheken zwischen 3 und 4 Millionen Franken jährlich an Urheberrechtsvergütungen bezahlen. Diese Mittel fehlen den Bibliotheken bei der Leseförderung: Das Angebot an Lesungen würde gekürzt und bei kleinen Gemeindebibliotheken könnte dies gar zur Schliessung führen. Das Geld käme nicht mehr vorwiegend Autorinnen und Autoren in der Schweiz zugute, sondern würde gemäss einem Bericht der Kommission der Nationalbibliothek grösstenteils ins Ausland fließen.

Kommission hat Problem erkannt

Die Kommission des Ständerates hat aufgrund des aktuellen Gerichtsentscheides das Problem erkannt. In der ersten Beratung hat sie einstimmig den Art. 13 URG mit einer Ergänzung versehen und Ausleihen von der Vergütungspflicht ausgenommen. Dabei ging sie noch weiter und schloss auch die Vermietung aus, was verständlicherweise Opposition von Seiten der Urhebervertreter bewirkte. In der zweiten Beratung entschied die Kommission dann wiederum einstimmig, das Problem in Art. 60 URG zu lösen und die Bibliotheken «tariflich zu begünstigen». Bei genauer Betrachtung lässt das die Interpretation zu, dass auch Ausleihen einem Tarif unterliegen, also neu vergütungspflichtig wären. Eine rechtssystematisch korrekte Lösung ist nur mit einer Präzisierung in Art. 13 URG möglich. Sie entspricht auch dem Ergebnis der Vernehmlassung: keine neue Bibliothekstantieme. Deshalb appelliert Bibliosuisse als Schweizer Bibliotheksverband und Stimme der Bibliotheken an den Ständerat, eine Präzisierung von Art. 13 zu beschliessen*.

Keine Gebühr durch die Hintertür

Der Ständerat als Vertretung der Kantone hat es in der Hand, klare Verhältnisse zu schaffen. Andernfalls droht eine Verleihgebühr durch die Hintertüre, wie das der Entscheidung der Eidgenössischen Schiedskommission vom 10. Dezember 2018 belegt, was die Abgaben an Pro Litteris im Vergleich zu heute verzehnfachen würde. Wenn die tarifliche Ausweitung nicht per Gesetz unterbunden wird, erwarten die Kantone und Gemeinden als Träger der Bibliotheken in den kommenden Jahren Mehrbelastungen in Millionenhöhe. Es ist auch möglich, dass der Tarif auf Semestergebühren der Universitäten und Hochschule oder gar auf die gesamten Bibliotheksausgaben ausgedehnt wird. Das Parlament hat es in der Hand, das Primat der Politik wiederherzustellen, und die richterliche Interpretation mit willkürlicher Tarifausdehnung zu unterbinden: Bibliotheken sollen als Bildungseinrichtungen für alle gefördert, statt mit neuen Gebühren belastet werden.

* URG Art. 13, Abs 2, neu: Buchstabe d

¹ Wer Werkexemplare der Literatur und Kunst vermietet oder sonst wie gegen Entgelt zur Verfügung

stellt, schuldet dem Urheber oder der Urheberin hierfür eine Vergütung.

² Keine Vergütungspflicht besteht bei:

a) Werken der Baukunst;

b) Werkexemplaren der angewandten Kunst;

c) Werkexemplaren, die für eine vertraglich vereinbarte Nutzung von Urheberrechten vermietet

oder ausgeliehen werden;

d) Ausleihe von Werkexemplaren durch gemeinnützige Institutionen ohne Erhebung einer Gebühr pro Exemplar.

³ Die Vergütungsansprüche können nur von zugelassenen Verwertungsgesellschaften (Art. 40 ff.) geltend gemacht werden.

⁴ Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme. Das ausschliessliche Recht nach Artikel 10 Absatz 3 bleibt vorbehalten.